

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen
Band: 1 (1926)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHNUNGSWESEN REVUE SUISSE DE L'HABITATION

ORGAN DES SCHWEIZ. VERBANDES FÜR WOHNUNGSWESEN UND WOHNUNGSREFORM
ORGANE DE L'UNION SUISSE POUR L'AMÉLIORATION DU LOGEMENT

ABONNEMENT FR. 5.—
Für das Ausland Fr. 7.50 — *Pour l'étranger frs. 7.50*
Für Mitglieder des Verbandes Spezialpreis.
Pour membres de l'Union prix réduit.

Erscheint monatlich einmal.
Paraît une fois par mois

Redaktion: H. Eberlé, Architekt,
Redaktion u. Administration: Talstrasse 60
Telephon: Selnu 13.44 Postcheck VIII/8651

INHALT: Tuberkulose und Wohnungsfrage von Dr. jur. H. Peter, Zürich. — Die Baugenossenschaft «Vrenelisgärtli» in Zürich. Von Architekt Otto Gschwind, Zürich. — Behördliche Massnahmen. — Mitteilungen. — Haus und Garten. Verbandsnachrichten.

Tuberkulose und Wohnungsfrage.

Von Dr. jur. H. Peter, Zürich.

Am 1. September 1925 hat der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaft und Entwurf für ein «Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose» vorgelegt. Art. 11 des Entwurfes enthält folgende Bestimmung:

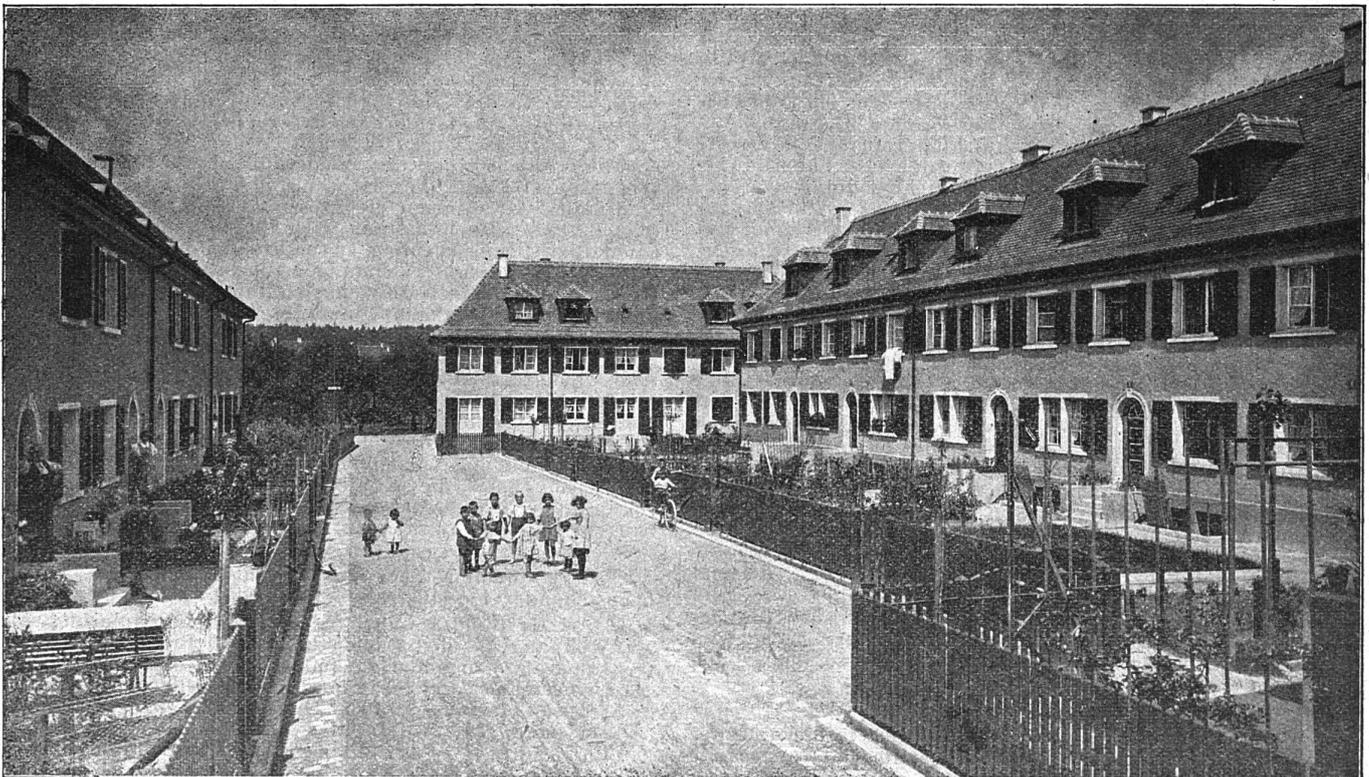
«Die Kantone stellen zur Bekämpfung der Tuberkulose Vorschriften über die Wohnungshygiene auf. Sie können:

- a) das Bewohnen und Benützen von Räumen, die von der zuständigen Behörde als tuberkulosefördernd erklärt worden sind, verbieten;
- b) an die bauliche Umänderung solcher Räume dem Eigentümer, sofern ihm die Uebernahme der Kosten hierfür billigerweise nicht zugemutet werden kann, Beiträge bewilligen.»

Ferner ist in Art. 14, Abs. 2 bestimmt:

«An die in Art. 11 unter b vorgesehenen Wohnungsverbesserungen leistet der Bund Beiträge bis zu 25% der Gesamtkosten; der Bundesrat, dem die Pläne und Kostenvoranschläge zur Genehmigung vorzulegen sind, überprüft auch die Begründetheit derartiger Beitragsgesuche.»

In der Botschaft vertritt der Bundesrat den einzig richtigen Standpunkt, dass ein Tuberkulosegesetz nicht an der Wohnungsfrage vorbeigehen dürfe. Es sei daher im Entwurf die Möglichkeit behördlichen Einschreitens bei der Benützung ungesunder Wohnungen vorgesehen worden; eine unzulässige Einnischung in die kantonale



Zum Artikel Baugenossenschaft «Vrenelisgärtli».

VI. Bauperiode. Blick vom Laufferweg.